



## Plakatierung in Landau in der Pfalz

### Hinweise

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum im Gemarkungsgebiet von Landau (hierzu zählen auch die acht Ortsteile Arzheim, Dammheim, Godramstein, Mörnheim, Mörzheim, Nußdorf, Queichheim und Wollmesheim) sind schriftlich unter Angabe der Anzahl (maximal 30 Stück sind grundsätzlich erlaubt) und der Größe der Plakate sowie des Aufstellungszeitraumes und unter Angabe der Veranstaltung, die beworben werden soll, **mindestens zwei Wochen** vor dem Plakatierungsbeginn bei dem Ordnungsamt, Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben zu beantragen.

Plakate mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1m<sup>2</sup> bedürfen neben der Sondernutzungserlaubnis grundsätzlich noch einer Baugenehmigung. Angefangene m<sup>2</sup> zählen als volle m<sup>2</sup>.

Die Gebühren richten sich nach den Quadratmetern der Ansichtsfläche und sind über das Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung der Stadt Landau einsehbar ([www.landau.de](http://www.landau.de)).

Zuzüglich zu diesen Gebühren ist einer Verwaltungsgebühr von grundsätzlich 20,00 € pro Antrag hinzuzurechnen.

Die Plakatierung wird per Bescheid mit Gebührenfestsetzung genehmigt. Mit der Genehmigung werden Genehmigungsaufkleber in der Anzahl der genehmigten Plakate verschickt, die als Nachweis der Genehmigung auf je ein Plakat geklebt werden müssen. Plakate ohne Genehmigungsaufkleber werden umgehend kostenpflichtig zu Lasten des Antragstellers entfernt.

Plakate ohne jeweilige Genehmigungsaufkleber stellen eine unerlaubte Sondernutzung dar. Dies wird mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren, sowie der kostenpflichtigen Entsorgung geahndet.

## Auflagen

Folgende Auflagen sind bei der Plakatierung einzuhalten:

1. Jedes Plakat ist vor seiner Aufstellung gut erkennbar mit je einem der beiliegenden Genehmigungskleber zu versehen.
2. An Verkehrszeichen und Ampeln sowie im Bereich von 5m vor und nach Kreuzungen und Kreiseln dürfen keine Plakate angebracht werden.
3. Plakate dürfen weiter nicht an Fußgängerüberwegen, Parkscheinautomaten, öffentlichen Bauzäunen, Stromkästen, Bäumen, Baumschutzpfählen und begrünten Masten sowie innerhalb bepflanzter Grünflächen befestigt bzw. aufgestellt werden.

In der Fußgängerzone, insbesondere im Eingangsbereich, an Laternen, Verkehrsschildern sowie Pflanzkrögen, im Bereich der Queichheimer Brücke / Horstbrücke (auch an den Laternen) und Friedhöfe (Hauptfriedhof als auch Stadtdörfer) dürfen keine Plakate aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

4. Für das Aufhängen von Plakaten sind folgende Abstände zu beachten:

- Aufhänghöhe: 2,20 Meter
- Seitenabstand zur Fahrbahn innerorts: 0,50 Meter
- Seitenabstand zur Fahrbahn außerorts: 1,50 Meter

5. Die Plakatständer sind standsicher aufzustellen. Sie dürfen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden. Wird hiergegen verstoßen, so ist die Stadt berechtigt, die Tafeln auf Kosten des Erlaubnisinhabers zu entfernen. Die Plakate dürfen nur mit Kabelbindern aus Kunststoff befestigt werden. Befestigungen mit Draht o.ä. sind nicht gestattet.
6. Evtl. entstehende Schäden aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen.
7. Die Plakattafeln sind spätestens mit Ablauf der Erlaubnisdauer zu entfernen. Die Befestigungsmittel (Kabelbinder) müssen rückstandsfrei beseitigt werden. Die Nichtentfernung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Nachberechnung der Gebühren und Kosten einer Ersatzvornahme nach sich ziehen.
8. Die Einhaltung der o.g. Auflagen ist in regelmäßigen Abständen (mindestens 1 x wöchentlich) zu kontrollieren.
9. Verstöße gegen die vorgenannten Auflagen, haben die kostenpflichtige Beseitigung der Plakate zur Folge.
10. Die Sondernutzungssatzung sowie die entsprechenden Auflagen sind jederzeit zu beachten.